



Bezirksreglement des Bezirkes Gonten

Die Bezirksgemeinde Gonten, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 25 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Bezirksgemeinde beschlossen werden.

Art. 2

Die Organe des Bezirkes sind:

1. die Bezirksgemeinde
2. der Bezirksrat
3. der Bezirkshauptmann
4. die Rechnungsrevisoren

Art. 3

Der Bezirk unterhält die eigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte. Ein entsprechendes Inventar wird unterhalten und laufend ergänzt.

II. Die Bezirksgemeinde

Art. 4

¹Die Bezirksgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie ist das oberste Organ des Bezirkes.

²Sie äussert ihren Willen durch das offene Handmehr.

³Jeder stimmberechtigte Einwohner* des Bezirkes ist berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen.

*die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge zuhanden der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Soll diese darüber beschliessen, so muss der Antrag in schriftlicher Form bis Ende Februar beim Bezirksrat eingereicht werden.

Art. 6

Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde zu verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 50 Stimmberechtigten erforderlich. An einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde dürfen nur jene Geschäfte behandelt und darüber abgestimmt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Art. 7

Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 8

Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:

1. die Genehmigung der Jahresrechnung;
2. die verfassungsmässigen Wahlen;
3. die Wahl der Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied;
4. Beschlüsse über einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 10% und wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 1% des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr. Ausgenommen sind die ordentlichen Verwaltungsausgaben bzw. Ausgaben für Sanierungen, Ersatzinvestitionen und den Unterhalt der bestehenden Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte sowie Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen;
5. den Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften. Ausgenommen sind Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Strassenbauten sowie Land, welches dem Finanzvermögen zuzuordnen ist und Kleinstobjekte;
6. die Beschlussfassung über die Anträge des Bezirksrates und der Stimmberechtigten;
7. die jährliche Festsetzung der Steuern;
8. der Erlass grundlegender, rechtsetzender Reglemente.

III. Amtsdauer

Art. 9

¹Für die Mitglieder des Bezirksrates, des Bezirksrichters, der Rechnungsrevisoren und des Ersatzmitgliedes, sowie den Vermittler und dessen Stellvertreter gilt eine vierjährige Amtsdauer.

²Die Gesamterneuerungswahlen der in Abs. 1 dieses Artikels genannten Amtsinhaber finden jeweils gleichzeitig mit jener der Mitglieder des Grossen Rates statt.

IV. Der Bezirksrat

Art. 10

¹Der Bezirksrat besteht aus fünf Mitgliedern (inkl. regierender Hauptmann und stillstehender Hauptmann).

²Er vollzieht die dem Bezirk durch Verfassung, Gesetz, Verordnung und Bezirksgemeindebeschluss übertragenen Aufgaben.

³Er ist berechtigt, Aufgaben an einzelne Bezirksratsmitglieder, Kommissionen oder weitere Personen zu delegieren.

⁴Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Art. 11

¹Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12

Dem Bezirksrat obliegt im Besonderen:

1. die Stellungnahme zu den Anträgen und Wünschen, die ihm von den Bezirksbürgern zugewiesen werden;
2. die Erstellung des Jahresbudgets;
3. die Erstellung der Jahresrechnung;
4. die Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatzinvestitionen sowie der Unterhalt der bezirkseigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte;
5. der Erlass von Ausführungs-, Kompetenz- und Verwaltungsreglementen;
6. die Vorbereitung der Bezirksgemeinde;
7. die Wahl der Kommissionen und deren Präsidenten;
8. die Wahl der Funktionäre, Delegierten und der Mitarbeiter;
9. die Erstellung von Stellenbeschrieben für Mitarbeiter mit mehr als 50 Stellenprozenten;
10. die Regelung von Pflichten und Rechten der Mitarbeiter;
11. die Festsetzung der Gehälter und Taggelder;
12. der Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen;
13. die Einberufung von ausserordentlichen Bezirksgemeinden.

V. Der Bezirkshauptmann

Art. 13

Der regierende Bezirkshauptmann führt den Vorsitz an der Bezirksgemeinde sowie im Bezirksrat. Der stillstehende Hauptmann ist sein Stellvertreter.

VI. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

¹Die Rechnungsrevisoren besorgen die gesetzmässige Prüfung der Jahresrechnung.

²Sie sind verpflichtet, die Prüfung der Rechnung spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Bezirksgemeinde zu erledigen.

Art. 15

¹Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bezirksrat zuhanden der Bezirksgemeinde jährlich ein Bericht zu erstatten, der von zwei Rechnungsrevisoren zu unterzeichnen ist.

²Der Bericht enthält die Anträge der Rechnungsrevisoren zuhanden der Bezirksgemeinde.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Bezirksgemeinde in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission.

²Der Bezirksrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Gonten, 5. Mai 2013

Namens der Bezirksgemeinde Gonten: 17. 6. 13

Der regierende Hauptmann



Ruedi Eberle

Der Aktuar



Josef Manser

Von der Standeskommission genehmigt am: 28. 5. 2013

Der regierende Landammann



Daniel Fässler

Der Ratschreiber



Markus Dörig